



## UBS Asset Management (Deutschland) GmbH

Jahres- und Halbjahresberichte sowie Verkaufsprospekte und wesentliche Anlegerinformationen können bei UBS Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main, kostenlos angefordert werden. Darüber hinaus stehen die vorgenannten Informationen unter der Webseite [www.ubs.com/deutschlandfonds](http://www.ubs.com/deutschlandfonds) zur Verfügung.

# Wichtige Information für unsere Anleger

## 1. Änderung der Besonderen Anlagebedingungen / Angleichung an die InvStRefG-konformen BVI-Mustervertragsbedingungen

Die UBS Asset Management (Deutschland) GmbH („Gesellschaft“) teilt mit, dass die Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) nachstehender von ihr verwalteter OGAW-Sondervermögen geändert werden:

- UBS (D) Aktienfonds-Special I Deutschland (ISIN: DE0008488206)
- UBS (D) Equity Fund - Smaller German Companies (ISIN: DE0009751651)
- UBS (D) Equity Fund - Global Opportunity (ISIN: DE0008488214)
- UBS (D) Konzeptfonds I (ISIN: DE0009785162)
- UBS (D) Konzeptfonds IV (ISIN: DE0009797068)
- UBS (D) Konzeptfonds V (ISIN: DE0009797076)
- UBS (D) Konzeptfonds Europe Plus (ISIN: DE0005320329)

Hintergrund der Änderungen ist eine Angleichung an die InvStRefG-konformen BVI-Mustervertragsbedingungen. Eine Änderung der vorhandenen vertraglichen Mindestaktienquoten ist damit nicht verbunden.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen im jeweiligen § 2 Anlagegrenzen der BABen werden für die einzelnen OGAW-Sondervermögen unter Punkt **7.** dieser Anlegerinformation dargestellt.

Weiterhin erfolgt in der jeweiligen Rubrik Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten der BABen eine redaktionelle Änderung des Wortes Anteilscheine in **Anteile**. Gleiches gilt für die Überschrift des jeweiligen § 4 Anteilscheine der BABen. Diese lautet nunmehr **§ 4 Anteile**.

Für den UBS (D) Konzeptfonds Europe Plus erfolgen die entsprechenden Änderungen in gleicher Rubrik bzw. in § 5 der BABen. Hier lautet die Überschrift nunmehr **§ 5 Anteile**.

## 2. Änderung der BABen / Änderung bzw. Reduzierung des Ausgabeaufschlages

Die Gesellschaft teilt mit, dass die BABen nachstehender von ihr verwalteter OGAW-Sondervermögen durch Reduzierung des Ausgabeaufschlages geändert werden:

- UBS (D) Aktienfonds-Special I Deutschland (ISIN: DE0008488206) von 4% auf 3%
- UBS (D) Equity Fund - Smaller German Companies (ISIN: DE0009751651) von 4% auf 3%
- UBS (D) Equity Fund - Global Opportunity (ISIN: DE0008488214) von 4% auf 3%
- UBS (D) Rent - Euro (ISIN: DE0009752501) von 3,6% auf 2%
- UBS (D) Rent - International (ISIN: DE0009752519) von 3,6% auf 2%

Die Änderung bzw. Reduzierung des Ausgabeaufschlages erfolgt vor dem Hintergrund einer weiteren Angleichung im UBS-Konzern. Gleichzeitig kann damit eine positive Auswirkung auf den relevanten Kunden erzielt werden.

Der jeweilige § 5 Absatz 1 der BABen der OGAW-Sondervermögen ist unter Punkt **8.** dieser Anlegerinformation im Wortlaut dargestellt.

Weiterhin erfolgt für die OGAW-Sondervermögen UBS (D) Rent - Euro und UBS (D) Rent - International in der jeweiligen Rubrik Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten der BABen ebenfalls eine redaktionelle Änderung des Wortes Anteilscheine in **Anteile**. Gleiches gilt für die Überschrift des jeweiligen § 4 Anteilscheine der BABen. Diese lautet nunmehr **§ 4 Anteile**.

### **3. Änderung der BABen / Angleichung an die InvStRefG-konformen BVI-Mustervertragsbedingungen**

- Die Gesellschaft teilt mit, dass die BABen des nachstehenden von ihr verwalteten Publikums-AIF / Sonstigen Sondervermögens geändert werden:
- UBS (D) Vermögensstrategie Aktienorientiert (ISIN: DE000A0NJQ67)

Hintergrund der Änderungen ist eine Angleichung an die InvStRefG-konformen BVI-Mustervertragsbedingungen. Eine Änderung der vorhandenen vertraglichen Mindestaktienquoten ist damit nicht verbunden.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen in § 1 Vermögensgegenstände der BABen werden für das Publikums-AIF / Sonstige Sondervermögen durch komplette Abbildung des § 1 der BABen unter Punkt **9.** dieser Anlegerinformation dargestellt.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen in § 2 Anlagegrenzen der BABen werden für das Publikums-AIF / Sonstige Sondervermögen ebenfalls unter Punkt **9.** dieser Anlegerinformation dargestellt.

Weiterhin erfolgt in der Rubrik Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten der BABen eine redaktionelle Änderung des Wortes Anteilscheine in **Anteile**. Gleiches gilt für die Überschrift des § 4 Anteilscheine der BABen. Diese lautet nunmehr **§ 4 Anteile**.

### **4. Genehmigung durch die Bundesanstalt**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat mit Schreiben vom 28. Juni 2018 die unter den Punkten **1., 2. und 3.** beschriebenen Änderungen der BABen genehmigt.

### **5. Inkrafttreten**

Die unter den Punkten **1., 2. und 3.** beschriebenen Änderungen bzw. die hierzu nachfolgend unter den Punkten **7., 8. und 9.** dieser Anlegerinformation abgedruckten Änderungen bzw. Ergänzungen der jeweiligen BABen werden voraussichtlich am **27. Juli 2018** bekannt gemacht und am **1. September 2018** in Kraft treten.

### **6. Verkaufsprospekt**

Mit Inkrafttreten der geänderten BABen erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des **Verkaufsprospekts** sowie der **wesentlichen Anlegerinformationen** des jeweiligen Publikums-Sondervermögens, die im Internet unter <http://www.ubs.com/deutschlandfonds> oder bei der Gesellschaft sowie bei der UBS Europe SE, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, kostenfrei erhältlich ist.

Frankfurt am Main, **im Juli 2018**

**UBS Asset Management (Deutschland) GmbH**

Die Geschäftsführung

## **7. Ergänzungen bzw. Änderungen im jeweiligen § 2 der BABen**

### **UBS (D) Aktienfonds-Special I Deutschland**

#### **§ 2 Anlagegrenzen**

##### 1. Wertpapiere

Der nachfolgende Absatz 1.2 wird ergänzt:

1.2 Vorbehaltlich der in dem vorstehenden Absatz 1.1 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Die Nummerierung des vormaligen Absatzes 1.2 wird in Absatz 1.3 geändert.

### **UBS (D) Equity Fund - Smaller German Companies**

#### **§ 2 Anlagegrenzen**

##### 1. Wertpapiere

Der nachfolgende Absatz 1.3 wird ergänzt:

1.3 Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1.1 bis 1.2 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Die Nummerierung des vormaligen Absatzes 1.3 wird in Absatz 1.4 geändert.

## **UBS (D) Equity Fund - Global Opportunity**

### **§ 2 Anlagegrenzen**

#### 1. Wertpapiere

Der nachfolgende Absatz 1.2 wird ergänzt:

1.2 Vorbehaltlich der in dem vorstehenden Absatz 1.1 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Die Nummerierung des vormaligen Absatzes 1.2 wird in Absatz 1.3 geändert.

## **UBS (D) Konzeptfonds I**

### **§ 2 Anlageschwerpunkt und Anlagegrenzen**

Der nachfolgende Absatz 3 wird ergänzt:

3. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Die Nummerierung des vormaligen Absatzes 3. wird in Absatz 4. geändert.

Die Nummerierung des vormaligen Absatzes 4. wird in Absatz 5. geändert.

## **UBS (D) Konzeptfonds IV**

### **§ 2 Anlageschwerpunkt und Anlagegrenzen**

Der nachfolgende Absatz 5 wird ergänzt:

5. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind
  - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
  - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
  - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
  - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Die Nummerierung des vormaligen Absatzes 5. wird in Absatz 6. geändert.

Die Nummerierung des vormaligen Absatzes 6. wird in Absatz 7. geändert.

## **UBS (D) Konzeptfonds V**

### **§ 2 Anlageschwerpunkt und Anlagegrenzen**

Der nachfolgende Absatz 5 wird ergänzt:

5. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind
  - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Die Nummerierung des vormaligen Absatzes 5. wird in Absatz 6. geändert.

Die Nummerierung des vormaligen Absatzes 6. wird in Absatz 7. geändert.

## **UBS (D) Konzeptfonds Europe Plus**

### **§ 2 Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen**

#### 2. Anlagegrenzen

Der nachfolgende Absatz 2.2 wird ergänzt:

- 2.2 Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2.1 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
  - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
  - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
  - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Die Nummerierung des vormaligen Absatzes 2.2 wird in Absatz 2.3 geändert.

Die Nummerierung des vormaligen Absatzes 2.3 wird in Absatz 2.4 geändert.

Die Nummerierung des vormaligen Absatzes 2.4 wird in Absatz 2.5 geändert.

Die Nummerierung des vormaligen Absatzes 2.5 wird in Absatz 2.6 geändert.

Die Nummerierung des vormaligen Absatzes 2.6 wird in Absatz 2.7 geändert.

## **8. Änderungen im jeweiligen § 5 der BABen**

### **UBS (D) Aktienfonds-Special I Deutschland**

#### **§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

### **UBS (D) Equity Fund - Smaller German Companies**

#### **§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

### **UBS (D) Equity Fund - Global Opportunity**

#### **§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

### **UBS (D) Rent - Euro**

#### **§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 2,0% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

### **UBS (D) Rent - International**

#### **§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 2,0% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

## **9. Ergänzungen bzw. Änderungen in den §§ 1 und 2 der BABen**

### **UBS (D) Vermögensstrategie Aktienorientiert**

#### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen (der Erwerb von Schuldscheindarlehen ist ausgeschlossen),
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 Abs. 1 der AABen,
7. Edelmetalle gemäß § 10 Abs. 2 der AABen,
8. unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 10 Abs. 2 der AABen.

#### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Wertpapiere

Der nachfolgende Absatz 1.3 wird ergänzt:

1.3 Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1.1 und 1.2 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.